



05.08.2021

Corona-Hygieneplan Schule Lehmkuhlenweg

INHALT

1. Persönliche Hygiene
2. Infektionsschutz im Unterricht
3. Infektionsschutz in den Pausen
4. Raumhygiene
5. Hygiene im Sanitärbereich
6. Infektionsschutz beim schulischen Mittagessen
7. Dokumentationspflicht für Eltern und schulfremde Personen
8. Abstands- und Kontaktregeln für das schulische Personal
9. Schülerinnen und Schüler mit höherem Risiko
10. Meldepflicht

VORBEMERKUNG

Der vorliegende Corona-Hygieneplan dient als Ergänzung zum Musterhygieneplan, der allen Schulen der FHH zur Verfügung gestellt wurde und gilt solange, wie Corona unseren Schulalltag beeinflusst. Alle an der Lehmkuhle Beschäftigten gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Es gilt außerdem, Infektionsketten frühzeitig zu erkennen, um trotz Präsenzunterrichtes in Klassenstärke oder Halbgruppen eine Ausbreitung des Virus möglichst zu verhindern.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

Zuständig: Die Schulleitung

1. PERSÖNLICHE HYGIENE:

Die Gefahr des Corona-Virus und seine Übertragungswege sind inzwischen allgemein bekannt. Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit vergleichsweise rasch ab. Es gibt bisher keine Nachweise für eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich. Für einen wirkungsvollen Infektionsschutz sind vor allem folgende Maßnahmen zu beachten:

Wichtigste Maßnahmen

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Möglichst 1,50 m Abstand zu anderen Personen halten. Mit den Händen nicht das Gesicht fassen, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach Kontakten mit öffentlichen Gegenständen, vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang) durch
 - a) **Händewaschen** mit Seife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) **oder**
 - b) **Händedesinfektion**: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de). Die BSB beabsichtigt, alle Hamburger Schulen flächendeckend auch über den Prüfungszeitraum hinaus mit Handdesinfektionsmittel versorgen zu lassen.
- Öffentliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. ist der Ellenbogen zu benutzen.
- **Husten- und Niesetikette**: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
- **Mund-Nasen-Schutz**: Alle Schulbeschäftigten tragen in der Schule medizinische Masken. Dies gilt auch für alle Schülerinnen und Schüler der Klassen 1-4. Für die VSK-Kinder ist das Tragen einer Maske freiwillig. Die Masken dürfen lediglich auf

dem Schulhof sowie beim Essen abgesetzt werden, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann. Unter dieser Voraussetzung dürfen zudem Beschäftigte die Masken auf ihrem Arbeitsplatz in den Büroräumen abnehmen.

- Eltern tragen auf dem Gelände ebenfalls eine medizinische Maske, die Schüलगebäude betreten sie nicht.

Trotz Maskengebrauchs sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten.

Die Schule weist alle auf die Regeln zur Maskenpflicht hin und setzt diese durch.

- **Reiserückkehrer:** Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet aufgehalten haben, dürfen die Schule nur betreten, wenn sie entweder eine 14-tägige Quarantäne oder ein negatives Testergebnis vorweisen können.

Zuständig: Jede Einzelperson

2. INFEKTIONSSCHUTZ IM UNTERRICHT:

Alle an der Schule tätigen Personen können sich dreimal in der Woche mittels eines Schnelltests für Laien testen.

Bis auf Weiteres sind zwei Tests pro Woche für jede Lehrkraft verbindlich. Dies gilt nicht für vollständig geimpfte und genesene Personen.

Ab dem 31.5.21 findet wieder Präsenzunterricht für alle Klassen statt, die Präsenzpflcht bleibt aber weiterhin ausgesetzt. Schülerinnen und Schüler, die nur punktuell Präsenzangebote an der Schule wahrnehmen, werden nur zugelassen, wenn sie zuvor am selben Tage unter Aufsicht der Schule einen Selbsttest mit negativem Ergebnis durchgeführt haben oder einen PCR Test vorlegen, der § 10 d HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO entspricht und nicht älter ist als 48 Stunden. Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler der Vorschulklassen. Verweigern Schülerinnen und Schüler eine Selbsttestung, werden sie im Distanzunterricht unterrichtet.

Die Testpflicht umfasst mindestens zwei verpflichtende Tests (Mo und Mi) in jeder Kalenderwoche.

Die Schülerinnen und Schüler können künftig in allen Jahrgangsstufen wieder in den normalen Klassen lernen. Das allgemeine Abstandsgebot innerhalb der Jahrgangsstufen gilt überall dort, wo es möglich ist.

Um Infektionen zu vermeiden und Infektionswege sicher zurückverfolgen zu können, müssen allerdings Schülerinnen und Schüler verschiedener Jahrgangsstufen auch künftig getrennt voneinander lernen und einen sicheren Abstand von 1,50 m einhalten.

Dieses Prinzip ermöglicht es, zumindest klassenübergreifende Lerngruppen oder Lernförderung innerhalb des Jahrgangs stattfinden zu lassen. Ansonsten sollen die einzelnen Klassen ausschließlich in ihrem eigenen Klassenraum lernen.

Künstlerische Fächer und Sport:

Musik und Theater: Um die Zahl der Kontakte zwischen Schülerinnen und Schülern zahlenmäßig auf ein niedriges Niveau zu beschränken, werden die Chöre der Jahrgänge 3 und 4 bis auf Weiteres nicht wie gewohnt stattfinden.

Beim Gesang, Tanz, Sprechen im Chor und Spielen von Blasinstrumenten ist ein Mindestabstand von 2,50m einzuhalten. Hierbei kann die Maske abgesetzt werden. Die Instrumentenweitergabe innerhalb der Stunde sowie Körperkontakt bei szenischen Darstellungen sind nicht zulässig.

Sport: Unterrichtssituationen mit direktem Körperkontakt sind weitestgehend zu vermeiden. Das körperbetonte Bewegungsfeld „Kämpfen und Verteidigen“ kann derzeit nicht bzw. nur eingeschränkt unterrichtet werden. Denkbar sind vor allem Technik-, Demonstrations- und Gestaltungsaufgaben. Zudem ist Standardtanz nicht zulässig.

Schwimmen: Während des gesamten Schwimmunterrichts muss zu Angehörigen der eigenen Lerngruppe kein Abstand gehalten werden. Der Abstand zu allen weiteren Personen beträgt im Wasser 2,50m, im Übrigen 1,50m.

Zuständig: Schulleitungen/pädagogisches Personal

3. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

Außerhalb der Unterrichts- und Ganztagsangebote, zum Beispiel in den Pausen, auf den Wegen und beim Mittagessen, müssen die Schülerinnen und Schüler einer Jahrgangsstufe untereinander den Mindestabstand nicht zwingend einhalten.

Um den Abstand zwischen den Jahrgängen während des Pausenspiels zu gewährleisten, ist der Schulhof in verschiedene Bereiche aufgeteilt. So wird jeder Jahrgang nur einen Teil des Schulhofs während der Pause bespielen. Dabei werden die Bereiche so gewechselt, dass alle Kinder im Laufe der Woche jeden Bereich bespielen können.

Zuständig: Schulleitung/Pädagogisches Personal

4. RAUMHYGIENE

Wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist nicht so wirkungsvoll wie eine umfassende Stoßlüftung. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.

Zudem gibt es in allen Räumen CO² - Messgeräte, die das Lüftungsverhalten unterstützen sollen.

Zuständig: Schulleitung/Pädagogisches Personal

5. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen werden ausreichend Seifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt.

Das schulische Personal achtet darauf, dass die Schülerinnen und Schüler einzeln in die Sanitärräume gehen. Am Eingang der Toiletten wird durch einen gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen.

Toilettensitze, Armaturen und Waschbecken werden zweimal täglich gereinigt. Auch Handkontaktpunkte werden bei der Reinigung gesondert berücksichtigt.

Zuständig: Schulbau Hamburg/Gebäudemanagement Hamburg bzw. HEOS/ Leitstelle Gebäudereinigung der FB sowie das Kollegium der Schule

6. INFEKTIONSSCHUTZ BEIM SCHULISCHEN MITTAGESSEN

Auf dem Weg zum Mittagessen tragen die Schülerinnen und Schüler eine Maske, bis sie auf ihrem Platz sitzen.

Die Essenszeiten sind nun wieder:

VSK	12:30 – 12:55
1. Kl.	12:40 – 13:05
2. Kl.	13:10 – 13:35
3./4. Kl.	13:20 – 13:55

Die Essensausgabe erfolgt einzeln am Tresen, Markierungen sorgen für Orientierung, damit der nötige Abstand eingehalten werden kann.

Zuständig bei Kantinenbetrieb: Schulleitung in Abstimmung mit dem Caterer

7. DOKUMENTATION

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer Infektion oder eines Verdachtsfalles die Kontakte nachverfolgen zu können, wird Folgendes regelhaft dokumentiert:

- Anwesenheit der Kinder
- Anwesenheit des Personals
- Gruppenzusammensetzung im Ganztag
- Einzelförderung mit engem Kinderkontakt
- Besuche von Eltern und schulfremden Personen in den Gebäuden
- Tägliche Erfassung der Anwesenheit weiterer Personen, wie z.B. Handwerker, Schulaufsicht, außerschulische Partner,...
- Für die leichtere Nachverfolgung im Infektionsfall ist es wichtig, dass die Eltern für sämtliche Anmeldungen ihrer Kinder die vorgesehenen Formulare benutzen!
- Es findet eine zahlenmäßige Erfassung der verbrauchten Schnelltests statt. Diese ist der BSB auf Anfrage mitzuteilen. Eine namentliche Erfassung der negativen Tests findet nicht statt.

Zuständig: Schulleitung

8. ABSTANDS- UND KONTAKTREGELN FÜR DAS SCHULISCHE PERSONAL

Das schulische Personal muss untereinander weiterhin das Abstandsgebot einhalten. Auf Abstand ist insbesondere im Schulbüro oder im Lehrerzimmer zu achten (s.a.1. Persönliche Hygiene).

Schulinterne Konferenzen, Arbeitsgruppen, Elternabende und Sitzungen der schulischen Gremien finden unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen statt, sind aber auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.

Zuständig: Schulleitung, schulisches Personal

9. SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER MIT HÖHEREM RISIKO

Schülerinnen und Schüler, die unter Vorerkrankungen mit besonderer Risikolage leiden, können auf Wunsch der Sorgeberechtigten im Distanzunterricht beschult werden. Dies gilt auch für gesunde Schülerinnen und Schüler, die in häuslicher Gemeinschaft mit Personen mit Gesundheitsrisiken leben. Die besondere Gefährdung ist mit einer ärztlichen Bescheinigung oder einem Schwerbehinderten- bzw. Transplantationsausweis nachzuweisen.

Zuständig: Schulleitung/Erziehungsberechtigte

10. MELDEPFLICHT

Bei einem positiven Schnelltest oder beim Auftreten von Symptomen während der Unterrichtszeit sind die betroffenen Kinder zu isolieren und die Eltern zu informieren. Dies wird dokumentiert, das Dokument wird gesichert aufbewahrt und nach 4 Wochen vernichtet.

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem zuständigen bezirklichen Gesundheitsamt sowie der Behörde für Schule und Berufsbildung (corona@bsb.hamburg.de) zu melden. Nach Bestätigung einer Corona-Erkrankung sind die entsprechenden Schritte in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt einzuleiten.

Zuständig: Schulleitung